

1. FAKT: Windenergieanlagen sind ein wichtiger Baustein der Energiewende, denn sie erzeugen klimafreundlichen Strom und tragen damit wesentlich zum Klimaschutz bei.

Die Ursache des anthropogenen Klimawandels sind die vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen. Die Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Mensch und Natur sind gravierend: Lebensräume gehen verloren und verändern sich, Dürre, Hitze, Starkregen, Stürme und die Verschiebung von Wachstums- und Fortpflanzungszeiten machen vielen Tieren und Pflanzen zu schaffen.

217 MILLIONEN Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente wurden 2021 in Deutschland durch die Nutzung Erneuerbarer Energien vermieden, 40 % der Einsparung gehen dabei auf die Nutzung von Windenergie zurück (Umweltbundesamt).

Nach 2,5–11 Monaten hat eine WEA so viel Energie produziert, wie für Herstellung, Betrieb und Entsorgung aufgewendet werden muss. Danach liefert sie während ihrer Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren klimafreundlichen Strom.

2. FAKT: Jede Baumaßnahme verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Natur- und Artenschutz müssen bei jeder Planung angemessen berücksichtigt und Eingriffe so gering wie möglich gehalten und ausgeglichen werden.

Die Flächeneffizienz von Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen regenerativen Energieträgern wie Freiflächen-Photovoltaik oder gar Biomasse zum Teil deutlich besser.

Vor dem Beginn konkreter Planungsvorhaben ist in jedem Fall eine detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich, bei der genau untersucht wird, ob Artenschutz oder andere öffentliche Belange einer Planung entgegenstehen.

Gesetze regeln den Ausgleich, z.B. wenn Wald gerodet wird: Das Landeswaldgesetz und die Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz sorgen dafür, dass in Anspruch genommene Waldflächen an anderer Stelle aufgeforstet oder andere Maßnahmen umgesetzt werden, die sicherstellen, dass die ökologische Funktion der Waldflächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

3. FAKT: In Artenschutzgutachten wird geprüft, ob windenergiesensible Arten wie bestimmte Vögel oder Fledermäuse durch Errichtung oder Betrieb der Windenergieanlagen negativ beeinflusst werden. Durch die richtige Standortwahl, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Gefahren reduziert werden.

Bundesweit sind 15 Vogelarten als kollisionsgefährdet eingestuft. Auf Landesebene sind darüber hinaus noch 12 (inkl. Auerhuhn) Arten mit Meideverhalten gegenüber WEA gelistet und 21 Fledermausarten als windenergiesensible Arten.

Standards für den Untersuchungsumfang kollisionsgefährdeter Vögel sind bundesweit einheitlich im BNatschG definiert. Für störungsempfindliche Vogelarten bietet die LUBW Hinweise für die Untersuchung und Bewertung.

Die Genehmigung einer Anlage ist nur möglich, wenn artenschutzrechtliche Konflikte (Zugriffsverbote) vermieden oder gelöst werden können. Durch eine gute Standortwahl und geeignete Vermeidungsmaßnahmen ist dies oft möglich.